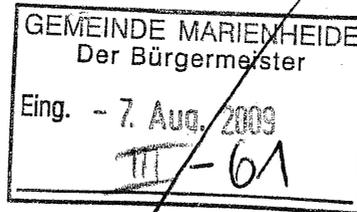


LVR-Amt für Bodendenkmalpflege



LVR
Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Gemeinde Marienheide
FB III-61
Frau Schreiber
Postfach 12 20
51704 Marienheide

06.08.2009
333.45-85.1/09-005

Dr. Ursula Francke
Tel 0228 9834-134
Fax 0221 8284-0362
Ursula.Francke@lvr.de

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 81 „Fortführung Klosterstraße, Teil II“

Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 16.6.2009, AZ 61 26-81/schr

Sehr geehrte Frau Schreiber,

ich möchte mich für meine verspätete Stellungnahme entschuldigen.
Im Plangebiet liegt das Bodendenkmal GM 112, Heidenstraße, der Schutzbereich wurde zwar bei der Planung berücksichtigt, jedoch stellt der Schutzbereich nur einen - gut sichtbaren - Teil der ehemaligen Heidenstraße dar.

Die Heidenstraße ist eine der bedeutenden vorgeschichtlichen und mittelalterlichen Fernstraßen, die in ost-westlicher Richtung von Leipzig bis an den Rhein führte. Von Attendorn kommend verlief sie über Meinerzhagen, die westfälisch, rheinische Grenze passierend, über Marienheide nach Köln. Ein Abschnitt dieser Straße verlief im östlichen Stadtgebiet von Marienheide an Lienkamp vorbei. In dem östlich gelegenen Fichtenwald ist eine Hohlwegtrasse gut erhalten. Zu beiden Seiten sind als leichte Senken weitere Trassen zu erkennen.

Im Zusammenhang mit vorgeschichtlichen Ringwällen war diese Straßenverbindung bereits in der Eisenzeit in Gebrauch. Im Mittelalter errichteten die Kölner Erzbischöfe im 12./13. Jahrhundert zahlreiche Städte und Burgen entlang der Heidenstraße, vermutlich war sie aber bereits im frühen Mittelalter ein bedeutender Verbindungsweg zu den Besitztümern der Kölner Erzbischöfe zu ihren Besitztümern in Westfalen.

Das Marienheide sich vom Spätmittelalter an zu einem bekannten Wallfahrtsort entwickelte ist sicherlich auch im Zusammenhang mit der Heidenstraße als Pilgerweg zu sehen. Vor allem auch die Jakobspilger nutzten diesen Weg nach Köln und weiter nach Santiago de Compostela. Zudem lag Marienheide am Schnittpunkt weiter alter Straßen, wie der Eisenstraße, die von Siegen nach Remscheid führte und nur wenig westlich die Nord-Südverbindung der Zeithstraße.

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Eine erste genauere Eintragung der Heidenstraße auf topografischen Karten findet sich auf den Karten von Rummel, zur Reichsherrschaft Gimborn-Neustadt, 1802/03, und auf der Karte von LeCoq von 1806. Auch die Uraufnahme der TK 25, Blatt 4911, aus dem Jahre 1840 zeigt den Straßenverlauf. Danach verliert die Heidenstraße ihre Bedeutung aufgrund des modernen Ausbaues von Land- und Fernstraßen.

Alte Straßentrassen und Hohlwege zeigen die Führung wichtiger alter Verkehrsverbindungen an, auf denen sich früher der Personen- und Warenverkehr abgewickelt hat. Damit stellen sie eine unverzichtbare Quellengattung zur Erforschung der Verkehrs-, Wirtschafts-, Siedlungs- und Territorialgeschichte des Rheinlandes sowie der Arbeits- und Produktionsverhältnisse im Mittelalter und der frühen Neuzeit dar.

Es sind wichtige landesgeschichtliche Bodenerkunden, denn ihre Erforschung dient der Ergänzung und Präzisierung archivarischer Überlieferung und historischer Zeugnisse. Aufgelassene Straßentrassen enthalten nach den bisherigen Erkenntnissen im Erdreich umfangreiches, wissenschaftlich auswertbares Material in Form von Verfärbungen, Schichten und materiellen Hinterlassenschaften.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich im Plangebiet die Überreste der Straßentrasse erhalten haben, die als Bodendenkmäler i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) zu qualifizieren sind.

Es ist davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange einhergeht. Gegen die Planung bestehen deshalb zunächst Bedenken. Weitere Recherchen im Rahmen der Ermittlung der für die Umweltprüfung maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen bzw. der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sind unerlässlich.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Ich bitte deshalb, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wie folgt festzulegen:

- In einem ersten Schritt muss eine Überprüfung anhand von topografischen Erhebungen, Urkatasterplänen und sonstigen geeigneten historischen Karten mit dem Ziel erfolgen, den Verlauf der Straßentrasse zu lokalisieren.

- Auf der Grundlage dieser Informationen ist dann zu prüfen, abzustimmen und zu entscheiden, in welchen Bereichen weitergehende Ermittlungen zur Konkretisierung der archäologischen Befundsituation und Klärung der Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW mittels vorbereitender archäologischer Sachverhaltsermittlung erforderlich werden. Von der Notwendigkeit derartiger Untersuchungen ist schon beim derzeitigen Kenntnisstand auszugehen. Diese Untersuchungen sind nach Maßgabe einer Grabungserlaubnis gem. § 13 DSchG NW auf Veranlassung des Planungsträgers durchzuführen.
- Das Ergebnis der Recherchen und Untersuchungen ist im Umweltbericht darzulegen.

Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.

Gemäß § 11 DSchG NW haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dieses Ziel gilt es durch geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zu erreichen.

Für Rückfragen und die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise - auch in einem gemeinsamen Gespräch - stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Ursula Francke)



Anlage
zur Beschlussvorlage
BV/082/09

GEMEINDE MARIENHEIDE
Der Bürger
Eing. 12. Mai 2009
III-60

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
-Untere Denkmalbehörde-
Frau Krüger
Hauptstraße 20
51709 Marienheide



Datum und Zeichen bitte stets angeben
11.05.2009
982.333-43/20-GM112

Wegener
Tel.: (02 28) 98 34- 182
Fax: (02 21) 8284-0365
Wolfgang.Wegener@lvr.de

**Schutz und Pflege von Bodendenkmälern, Fortführung der Denkmalliste; hier:
Änderung des Schutzbereiches**

Sehr geehrte Frau Krüger,

nach unserem Ortstermin mit den Planungsbehörden, darf ich Ihnen heute in der Anlage eine Karte mit dem veränderten Schutzbereich und ein korrigiertes Blatt 1 der Denkmalsbeschreibung zusenden. Für das weitere Verfahren ist es wichtig, dass ich bei der Umsetzung der Planung frühzeitig informiert werden, um, wie vereinbart, bei der Anlage des Straßenkörpers eine archäologische Sondage, bzw. ein Profil des überschütteten Hohlweges aufzunehmen. die muss in den Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

W. Wegener
(LOVR/a.A.)

Anlagen

↑ So war es bisher vereinbart.

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endenicher Straße 133
 53115 Bonn - Endenicher Straße 129 und 129a

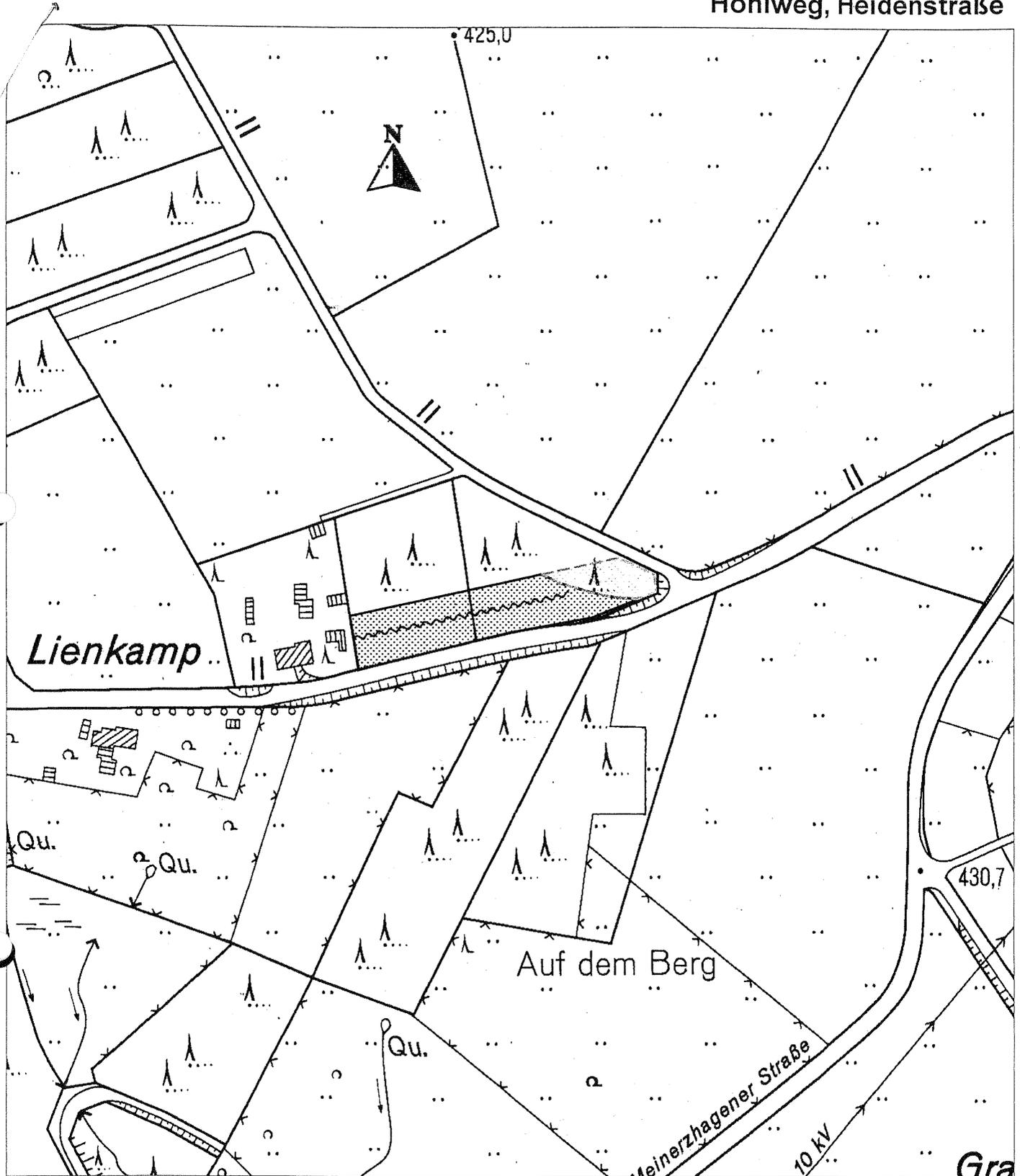
Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Bodendenkmal GM 112
Hohlweg, Heidenstraße



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Maßstab 1 : 25000
Stand: 03/2009

 Reduzierte Fläche
 Schutzbereich



Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des
Landschaftsverbandes Rheinland /
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck,
Photokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren,
Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern

Landschaftsverband Rheinland
Amt für Bodendenkmalpflege im
Rheinland
Abteilung Archiv
Tel.: 0228/9834-182
FAX: 0228/60465302